

Satzung der Gemeinde Wietze über die Durchführung von Bürgerentscheiden (Lesefassung)

Zusammenfassung mit der 1. Änderungssatzung
gültig ab 26.06.2024

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Gemeinde Wietze (Abstimmungsgebiet).

§ 2 Beteiligungsrecht

- (1) Die Teilnahme an Bürgerentscheiden ist frei. Sie darf weder behindert noch erzwungen werden.
- (2) Stimmberechtigt sind die zur Wahl der Ratsmitglieder Wahlberechtigten nach § 48 NKomVG.

§ 3 Gliederung des Abstimmungsgebietes

Abstimmungsgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Wietze. Es gliedert sich in Stimmbezirke. Diese entsprechen den Stimmbezirken der letzten allgemeinen Wahl zum Rat der Gemeinde Wietze.

§ 4 Anwendung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften

Soweit durch diese Satzung keine Regelung getroffen wird, gelten für die Durchführung von Bürgerentscheiden die Vorschriften über die Wahlhandlung (§§ 32 bis 33 NKWG) einschließlich der dazu jeweils ergangenen Regelungen der NKWO entsprechend.

§ 5 Zeitpunkt des Bürgerentscheids

- (1) Der Verwaltungsausschuss bestimmt den Termin des Bürgerentscheids.
- (2) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin macht
 - a) den Termin des Bürgerentscheids und
 - b) den Text der zu entscheidenden Frage sowie die Begründung ortsüblich bekannt.

§ 6 Abstimmungsleiter

Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich.

§ 7
Abstimmungsausschuss

Ein Abstimmungsausschuss wird nicht gebildet.

§ 8
Abstimmungsvorstand

- (1) Der Abstimmungsleiter bildet einen oder mehrere Abstimmungsvorstände. Diese entsprechen den Wahlvorständen der letzten allgemeinen Wahl zum Rat der Gemeinde Wietze. Der Abstimmungsvorstand besteht aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher, der stellv. Vorsteherin oder dem stellv. Vorsteher und zwei bis sieben weiteren Mitgliedern.
- (2) Aus dem Kreis der weiteren Mitgliedern (Abs. 1) bestimmt der Abstimmungsvorstand eine Schriftführerin oder einen Schriftführer sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (3) Im Übrigen gilt § 12 NKWG für den Wahlvorstand mit den Maßgaben dieser Satzung entsprechend.

§ 9
Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeiten ist jeder Abstimmungsberechtigte, ausgenommen die Vertreter des Bürgerbegehrens, gemäß § 38 NKomVG verpflichtet.
- (2) Für den Ersatz des Aufwandes bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes eine Entschädigung, deren Höhe vom Verwaltungsausschuss festgelegt wird.
- (3) Notwendige Auslagen, die in Ausübung des Ehrenamtes durch Fahrtkosten außerhalb des Wohnortes oder durch Fernsprechkosten entstanden sind, werden auf Antrag gesondert erstattet.

§ 10
Abstimmungsverzeichnis, Stimmschein

- (1) Zur Abstimmung beim Bürgerentscheid ist nur berechtigt, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Eine abstimmungsberechtigte Person, die nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 11
Abstimmungsverzeichnis

- (1) Für den Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie stimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (2) Die Bürgerinnen und Bürger können nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen sind.
- (3) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

§ 12
Benachrichtigung der Stimmberechtigten

Die Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten erfolgt spätestens am Tag vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses.

§ 13
Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 14
Öffentlichkeit

- (1) Das Abstimmungsverfahren und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Abstimmungsraum Anwesenden beschränken.
- (2) Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude, jede Beeinflussung der Abstimmungsberechtigten durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- (3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 15
Stimmabgabe

- (1) Die abstimmende Person hat eine Stimme. Sie gibt ihre Stimme geheim ab.
- (2) Die abstimmende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Antwort sie gelten soll.
- (3) Die abstimmende Person faltet daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmurne.
- (4) Eine abstimmende Person kann ihre Stimme nur persönlich abgeben. Eine abstimmende Person, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

§ 16
Stimmabgabe per Brief

- (1) Bei der Abstimmung per Brief hat die abstimmende Person dem Abstimmungsleiter im verschlossenen Abstimmungsbriefumschlag
 - a) ihren Abstimmungsschein und
 - b) ihren Stimmzettel in einem besonderen Umschlagso rechtzeitig zuzuleiten, dass der Abstimmungsbrief spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr zugeht.
- (2) Auf dem Abstimmungsschein hat die abstimmende Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Hat sich eine abstimmende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer anderen Person bedient, so hat die andere Person eidesstatt-

lich zu versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der abstimmenden Person gekennzeichnet hat.

§ 17 Stimmzählung

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmungshandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 18 Ungültige Stimmen

- (1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
 - a) nicht amtlich hergestellt ist,
 - b) keine Kennzeichnung enthält,
 - c) den Willen der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 19 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Der Vorsteher des Abstimmungsvorstandes gibt das Abstimmungsergebnis im Abstimmungsbezirk im Anschluss an die Feststellung mündlich bekannt und leitet es unverzüglich an den Abstimmungsleiter weiter.
- (2) Über das Abstimmungsergebnis wird eine Niederschrift in einfacher Form erstellt, die von den Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes unterschrieben wird.
- (3) Der Rat stellt das endgültige Ergebnis der Abstimmung fest.
- (4) Der Abstimmungsleiter macht das Ergebnis öffentlich bekannt.
- (5) Die Abstimmungsunterlagen sind für die Dauer von fünf Jahren nach der öffentlichen Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses aufzubewahren.